

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der SF-ing GmbH, Westerallee 162, D-24941 Flensburg (Stand 01/2026)

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der **SF-ing GmbH** (nachfolgend „**wir**“ oder „**uns**“) und unseren gewerblichen Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Angebot, Vertragsschluss, Rücktrittsrecht

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich hierbei um unverbindliche Aufforderungen an den Kunden, seinerseits ein bindendes Angebot zum Vertragsabschluss abzugeben.

2. Die uns vom Kunden erteilte Bestellung ist ein bindendes Angebot zum Vertragsabschluss, das wir innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Eingang bei uns annehmen können. Die Annahme durch uns erfolgt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden per Post, per Telefax oder per E-Mail oder aber durch Erbringung der bestellten Leistungen gegenüber dem Kunden. Eine etwaige Ablehnung des Angebotes des Kunden werden wir diesem unverzüglich schriftlich mitteilen.

3. Sind wir aufgrund der nicht richtigen und/oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer gehindert, die von uns gegenüber dem Kunden vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein solches Leistungshindernis durch uns nicht zu vertreten ist. Gleiches gilt in Fällen von unvorhersehbaren Betriebsstörungen etwa durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen oder unvermeidbaren Rohstoffmangel. Im Falle des Eintritts eines solchen Leistungshindernisses informieren wir den Kunden unverzüglich. Soweit wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten wollen, werden wir unser Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen werden dem Kunden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4. Die in den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, genannten Gewichts- und Maßangaben sind nur Ca.-Werte, soweit sie dort nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

5. Eine Übertragung von Urheberrechten oder Nutzungsrechten an den von uns an den Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder technische Unterlagen findet nicht statt; sämtliche hieran bestehenden Rechte verbleiben bei uns.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die von dem Kunden zu leistenden Zahlungen sind sofort mit Erhalt unserer Rechnung und ohne Abzug fällig. Die Gewährung eines abweichenden Zahlungsziels bedarf ebenso wie der Abzug von Skonto einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

2. Der Versand von Rechnungen durch uns an den Kunden erfolgt im Jahr 2027 letztmalig per E-Mail in Form von pdf-Dateien (oder entsprechenden Formaten) an die von dem Kunden hierfür angegebene E-Mail-Adresse. Dynamisch stellen wir auf Kundenwunsch ab diesem Geschäftsjahr auf die vom Gesetzgeber langfristig verpflichtend vorgesehenen strukturierten E-Rechnungen (X Rechnungen) um.

3. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt hereingenommen. Im Falle eines Schecks- oder Wechselprotestes können wir sofortige Barzahlung verlangen.

4. Bei gewährtem Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) ist der Betrag zu dem von uns mitgeteilten Termin fällig. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, wird die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt. Wir sind in der Wahl der Art der Übermittlung der Vorabinformation im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen frei; diese kann z. B. als Teil der Rechnung oder auch mit anderen Schriftstücken zusammen und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus erfolgen. Der Kunde versichert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den pünktlichen Zahlungseingang bei uns sicherzustellen.

5. Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise; sind diese dort nicht angegeben, gelten die in unserer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste angegebenen Preise. Die Preise schließen Verpackung, Fracht und Transportversicherung nicht mit ein.

6. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen durch uns 14 Tage nach Erhalt der von uns geschuldeten Leistungen oder nach Ablauf des gesondert vereinbarten Zahlungsziels in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges des Kunden gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

7. Werden uns, erst nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, sind wir berechtigt, vor Erbringung unserer Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde in angemessener Frist diese Sicherheiten nicht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. In Abweichung von den §§ 366, 367 BGB werden Zahlungen des Kunden zuerst auf die ältesten Forderungen verrechnet, erst nach vollständiger Tilgung der Forderungen auf die Kosten und erst nach deren Tilgung auf die Zinsen.

IV. Lieferzeit

1. Angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Ca.-Fristen, angegebene Liefertermine sind unverbindliche Ca.-Termine. Der Kunde kann uns zehn Tage nach Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang dieser Aufforderung geraten wir mit der Leistung in Verzug.

2. Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Wir werden den Kunden, soweit möglich, unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses nach Satz 1 informieren und über die voraussichtliche Dauer der Verlängerung der Lieferfristen bzw. den voraussichtlichen neuen Liefertermin unterrichten.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von uns getragen.

4. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden und bei vereinbarter Lieferung mit Übergabe der Ware an das beauftragte Transportunternehmen auf den Kunden über.

V. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

1. Im Falle des Vorliegens eines Mangels gelten die gesetzlichen Regelungen für die Gewährleistungsansprüche des Kunden, allerdings nur so weit nicht nachfolgend eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit von uns im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert wird, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.

3. Der Kunde kann uns gegenüber etwaige Gewährleistungsansprüche nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er uns gegenüber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Hat der Kunde die von uns gelieferten Gegenstände weiterveräußert und stehen dem Kunden aufgrund eines Mangels Rückgriffsansprüche nach § 445a Abs. 1 BGB gegen uns zu, hat der Verkäufer uns neben der Erfüllung der Obliegenheiten aus § 377 HGB zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Gewährleistungsabwicklung mit seinen Kunden einzubinden, um etwaige Schäden und Kosten für uns und den Kunden so gering wie möglich zu halten. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung uns gegenüber aus Satz 1 nicht ordnungsgemäß nach, ist der Rückgriffsanspruch des Kunden gegen uns aus § 445a Abs. 1 BGB auf den Umfang begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Verpflichtung des Kunden entstanden wäre.

5. Stellt der Kunde Mängel fest, darf er nicht weiter über die gelieferten Gegenstände verfügen, bis eine Prüfung und Mängelbeseitigung durch uns erfolgt ist, eine Einigung mit dem Kunden über Abwicklung der Mängelrüge erzielt wurde oder ein gerichtliches selbständiges Beweisverfahren zur Prüfung und Feststellung der von dem Kunden behaupteten Mängel abgeschlossen wurde.

6. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

7. Bei äußerlich erkennbaren Schäden (z.B. Transportschäden) sind diese vor Annahme der Ware in den Frachtpapieren (Empfangsquittung) zu vermerken. Der festgestellte Schaden muss vom anliefernden Fahrer bestätigt werden. Erst danach darf der Empfang der Ware quittiert werden. Bei empfindlicher Ware ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht beim Öffnen der Transportverpackung geboten, damit kein Schaden durch z.B. Teppichmesser verursacht wird.

8. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

7. Soweit wir dem Kunden gegenüber zur Nacherfüllung verpflichtet sind, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder in Form der

Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die von uns gewählte Art der Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder aber Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ein Fehlschlag der von uns gewählten Art der Nacherfüllung liegt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch vor.

7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf normale Abnutzungen, mangelhafte Einbau- und Montagearbeiten oder fehlerhafter Inbetriebsetzung Dritter, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung, Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung und der einschlägigen technischen Normen sowie auf die übliche Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, alle Antriebssteile und Werkzeuge.

VI. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder einen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist. Der Schadensersatzanspruch des Kunden für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen in Ziffer 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund; sie gelten insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z. B. durch Funktionstests oder einem Probeeinbau), stellt dies im Verhältnis zu uns eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

4. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Im Fall einer Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nacherfüllung gehemmt. Davon unberührt bleiben unsere Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen.

- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
- Darüberhinausgehende Kosten des Käufers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung einen Vorschuss zu verlangen.

6. Die Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (nachfolgend „Liefergegenstand“) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (nachfolgend **Verarbeitung**). Die Verarbeitung erfolgt für uns; wenn der Wert des uns gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind wir und der Kunde uns darüber einig, dass der Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-

Rechnungswert) des uns gehörenden Liefergegenstandes, zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach Ziffer 2 Eigentum oder Miteigentum an der Neuware erlangen, verwaht der Kunde dieses für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit schon jetzt seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 und 4 an uns abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinen Abnehmern verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände oder der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Neuware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem jeweiligen Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8. Soweit der realisierbare Wert aller uns zustehender Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht in diesem Fall steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt in diesem Fall keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird von uns ausdrücklich in Textform erklärt.

VIII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Einheitlicher Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland - ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) - Anwendung.

3. Alleiner Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.